

TH-GewV

Wichtige Verordnung:

Tierhaltungs – Gewerbeverordnung

§ 17: Betreuungspersonen

(2) In Betrieben, die Reiten und Gespannfahren anbieten, muss ausreichend qualifiziertes Personal für den Lehrbetrieb zur Verfügung stehen. **Als ausreichend qualifiziert gelten Personen, die den Qualifikationskriterien des BFV f. Reiten und Fahren in Österreich oder einer vergleichbaren ausländischen Organisation entsprechen.**